

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Raphaela Rossmann

Dr. Karol Plankensteinner

Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen, Freiberufler und Private

In Kooperation mit / in cooperazione con:

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 24. Februar 2025 / at

Rundschreiben

Haushaltsgesetz 2025: Neuerungen für Privatpersonen (Einkommenssteuer natürliche Personen)

Das mit 1. Jänner 2025 in Kraft getretenen Haushaltsgesetz für 2025¹ enthält zahlreiche Neuerungen im Bereich der Einkommenssteuer für natürliche Personen („Irpef“). Vor allem die bisher großzügigen Steuerabsetzbeträge im Rahmen der Wiedergewinnungsarbeiten wurden stark eingeschränkt.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Kürzung Steuerabsetzbeträge Wiedergewinnungsarbeiten und Ökobonus²

Bei den Steuerabsetzbeträgen für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierung wurden starke Einschränkungen vorgesehen. Ab 2025 ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Maßnahmen (1) auf der Hauptwohnung und solchen (2) auf den Zweitwohnungen. Als Hauptwohnung gilt nur jene, in welcher der Eigentümer oder der Inhaber eines realen Nutzungsrechts (z.B. Fruchtgenuss oder Wohnrecht) seinenmeldeamtlichen Wohnsitz unterhält. Die Angehörigen, die Mieter und nackten Eigentümer sind somit ausgeschlossen bzw. für diese gilt die Regelung der Zweitwohnung.

Gestrichen werden die Absetzbeträge für die Heizungen, die ausschließlich mit fossiler Energie (Gas) betrieben werden.

Wiedergewinnungsarbeiten („bonus casa“): Der Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten³ wird mit einem Höchstbetrag an Kosten von 96.000

¹ Gesetz Nr. 207 vom 30.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 31.12.2024

² Absätze 54 und 55 von Artikel 1 des G. 207/2014, so wie mit Umwandlungsgesetz 143/2024 abgeändert

³ laut Art. 16-bis EEST

Euro bestätigt⁴. Für die Hauptwohnungen wird für das Jahr 2025 unverändert ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent gewährt, der sich in den Jahren 2026 und 2027 jedoch auf 36 Prozent verringert. Für die Zweit- und die sonstigen zur Verfügung stehenden Wohnungen wird der Absetzbetrag für 2025 auf 36 Prozent gekürzt und für die Jahre 2026–2027 nochmal auf 30 % verringert⁵. Der Steuerabsetzbetrag ist weiterhin auf zehn Jahre aufzuteilen.

Der Steuerabsetzbetrag für den Erwerb von Wohnungen in von Bauunternehmen vollständig wiedergewonnenen Gebäuden, bei Verkauf innerhalb von 18 Monaten nach Bauende, ist grundsätzlich bestätigt worden. Der Absetzbetrag wird hier pauschal auf 25 % des Kaufpreises berechnet. In der Fachpresse geht man davon aus, dass auch hier der erhöhte Absetzbetrag von 50 % für die Hauptwohnungen (bzw. 36 % für die sonstigen Wohnungen), wie im vorherigen Absatz beschrieben, und der Höchstbetrag von 96.000 Euro zur Anwendung kommen kann⁶. Eine offizielle Stellungnahme der Einnahmenagentur ist jedoch noch ausständig.

Energetische Sanierung („ecobonus“): Ähnliche Einschränkungen in Bezug auf Haupt- und Zweitwohnungen sind auch für die Maßnahmen zur energetischen Wiedergewinnung vorgesehen (Öko-Bonus)⁷. Für die Hauptwohnungen wird für das Jahr 2025 ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent gewährt, der sich in den Jahren 2026 und 2027 jedoch auf 36 Prozent verringert. Für die Zweit- und die sonstigen zur Verfügung stehenden Wohnungen wird der Absetzbetrag für 2025 auf 36 Prozent gekürzt und für die Jahre 2026–2027 nochmal auf 30 % verringert. Auch dieser Steuerabsetzbetrag ist unverändert auf zehn Jahre aufzuteilen.

Möbelbonus

Der Steuerabsetzbetrag von 50 % für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräte⁸ bei gleichzeitiger Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten ist für 2025 mit einer Kostenobergrenze von 5.000 Euro bestätigt worden. Die Bauarbeiten müssen nach dem 1. Januar 2024 begonnen haben.

⁴ Der Höchstbetrag gilt für die Jahre 2025 bis 2027, anschließend sinkt er auf 48.000 Euro.

⁵ Ab 2028 gilt dann laut derzeitigem Stand ein allgemeiner Absetzbetrag von 30 % unabhängig von der Nutzungsart der Wohnung.

⁶ anstelle von 30 % auf 48.000 Euro

⁷ Ges. Nr. 296/2006 bzw. D.L. 63/2013

⁸ beschränkt auf Energieklasse A+ bzw. A für Backöfen

Bonus zum Abbau architektonischer Barrieren

Der Steuerbonus für den Abbau architektonischer Barrieren mit einem Absetzbetrag von 75 % der getragenen Kosten innerhalb bestimmter Höchstgrenzen ist grundsätzlich bis zum 31.12.2025 unverändert bestätigt worden.

Superbonus und Sisma-Bonus

Der sogenannte Superbonus und der Bonus für erdbebensicheres Bauen (Sisma-Bonus) sind nur mehr in sehr beschränkten Fällen und mit verringertem Absetzbetrag anwendbar.

Kürzung Abzugsfähigkeit Sonderausgaben⁹

Gravierend sind die Kürzungen bei der Abzugsfähigkeit von Ausgaben, die mit einem bestimmten Prozentsatz als Steuerabsetzbeträge von der geschuldeten Steuer abgezogen werden. Es handelt sich dabei um die Absetzbeträge für die Wiedergewinnungsarbeiten (50 bzw. 36 Prozent), für verschiedene freigebige Zuwendungen (in Höhe von 26 bis zu 35 Prozent) und um alle anderen Absetzbeträge in Höhe von 19 Prozent¹⁰. Von der Einschränkung ausgenommen sind nur die medizinischen Ausgaben (Facharztleistungen, Medikamente, u.a.).

Unbeschadet bleiben (1) die anteiligen Steuerabsetzbeträge von in Vorjahren durchgeföhrten Ausgaben, die über jährliche Raten beansprucht werden (z.B. Wiedergewinnungsarbeiten) und (2) die Passivzinsen für vor dem 31.12.2024 abgeschlossene Agrarkredite und Darlehen zum Erwerb/Bau der Hauptwohnung.

Die Kürzung greift bei Jahreseinkommen von mehr als 75.000 Euro, mit einer zusätzlichen Verschärfung für Einkommen von mehr als 100.000 Euro. Es werden hier als Deckelung Fixbeträge vorgesehen, die mit einem Familienkoeffizienten zu multiplizieren sind. Im Einzelnen: Der verfügbare Ausgaben-Plafond beträgt 14.000 Euro für Jahreseinkommen von mehr als 75.000 Euro und bis zu 100.000 Euro und nur mehr 8.000 Euro für Einkommen von mehr als 100.000 Euro. Diese Schwellen stellen Höchstbeträge für Familien mit mehr als zwei Kindern dar. Sie müssen durch den Familienkoeffizienten wie folgt nach unten korrigiert werden¹¹:

- Koeffizient 0,5 für Familien ohne steuerlich zulasten lebende Kinder,
- Koeffizient 0,7 für Familien mit einem Kind,
- Koeffizient 0,85 für Familien mit zwei Kindern.

⁹ Abs. 10, 11, 13 und 229

¹⁰ gemäß Art. 15 ESt

¹¹ Der Ehegatte zählt für diese Koeffizienten nicht, nur die Kinder.

Zusammenfassend gilt somit folgende Deckelung der Steuerabsetzbeträge:

Steuerpflichtiges Einkommen	keine Kinder	ein Kind	zwei Kinder	mehrere Kinder ¹²
> 75.000 € und <=100.000 €	7.000 €	9.800 €	11.900 €	14.000 €
> 100.000 €	4.000 €	5.600 €	6.800 €	8.000 €

Irpef-Tarif¹³

Die ab 2024 eingeführten Einkommenssteuersätze von 23 Prozent (Einkommen bis 28.000 Euro), 35 Prozent (Einkommen über 28.000 Euro und bis 50.000 Euro) und 43 Prozent (Einkommen über 50.000 Euro) bleiben unverändert und werden als ständige Regelung auch für die Folgejahre so festgelegt.

Reduzierung Steuerkeil¹⁴

Die im Jahr 2022 eingeführte Reduzierung der Rentenbeiträge, die zulasten der Arbeitnehmer sind (im Regelfall 9,19 Prozent) werden nicht mehr verlängert sondern durch Steuerabsetzbeträge ersetzt. Der Wegfall dieser Regelung wird somit ab Jänner 2025 durch eine Reduzierung der Lohnsteuern wettgemacht bzw. sogar leicht verbessert. Durch die Änderungen können jetzt auch die Lohneinkünfte zwischen 35.000 und 40.000 Euro (Steuerbemessungsgrundlage) von der Reduzierung des Steuerkeils profitieren.

Das Haushaltsgesetz sieht degressive Steuerabsetzbeträge vor, welche je nach Höhe der Lohneinkünfte gestaffelt sind.

Besteuerung Kryptowährungen¹⁵

Die Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen werden im Jahr 2025 unverändert mit einer Ersatzsteuer von 26 Prozent besteuert. Die bisherige Freigrenze von 2.000 Euro wird jedoch abgeschafft, wodurch auch geringe Veräußerungsgewinne steuerpflichtig sind. Ab 2026 steigt die Ersatzsteuer jedoch auf 33 Prozent.

Es wird eine Ersatzsteuer von 18 % für die zum 1. Januar 2025 gehaltenen Bestände an Kryptowährungen eingeführt, welche auf den gesamten Bestand zu berechnen ist.

Aufwertung Baugrundstücke und Beteiligungen¹⁶

Die Freistellung der Veräußerungsgewinne aus Baugrundstücken und Beteiligungen wird als ständige Regelung vorgesehen. Sie betrifft die natürlichen Personen, die nicht gewerblichen Körperschaften und die nicht ansässigen Gesellschaften ohne Betriebsstätte in Italien. Die Ersatzsteuer wird nun

¹² oder Kind mit Behinderung

¹³ Abs. 2

¹⁴ Abs. 3 und ff.

¹⁵ Abs. 24

¹⁶ Abs. 30

allerdings von 16 auf 18 Prozent erhöht. Sie ist auf den Schätzwert zum 1. Jänner des jeweiligen Jahres zu berechnen. Die Zahlung und das beeidete Gutachten sind jeweils bis 30. November vorzunehmen bzw. zu erstellen. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der derzeitigen Regelung.

Ersatzsteuer Leistungsprämien¹⁷

Die Ersatzsteuer von fünf Prozent für Leistungsprämien von bis zu 3.000 Euro¹⁸ an unselbstständige Arbeitnehmer mit Lohneinkünften bis zu 80.000 Euro wird nach den bislang geltenden Bestimmungen für die Jahre 2025–2027 bestätigt.

Ersatzsteuer Trinkgelder¹⁹

Für die an Arbeitnehmer in Restaurants und Beherbergungsbetrieben gewährten Trinkgelder wird die vorgesehene Ersatzsteuer von fünf Prozent wie folgt geändert: Die Trinkgelder können bis zu 30 Prozent der Löhne ausmachen (vorher 25 Prozent), und die Einkommensschwelle der Arbeitnehmer wird auf 75.000 Euro erhöht.

Sachbezug Erstattung Miete²⁰

Es wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen von Neuanstellungen mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (befristete Verträge/Saisonarbeit sind also ausgeschlossen), die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2025 und dem 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden, dem Arbeitnehmer die Kosten für die Miete sowie für die Instandhaltung der gemieteten Wohnung entweder zur Gänze oder teilweise zu erstatten. Dies unter den Voraussetzungen, dass (1) der Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz annimmt, der mehr als 100 Kilometer von seinem (bisherigen) Wohnsitz entfernt liegt; (2) er auch den Wohnsitz zum neuen Arbeitsort hin verlegt und (3) das Einkommen im Vorjahr nicht über 35.000 Euro liegt. Der Arbeitgeber kann für zwei Jahre, beginnend ab dem Datum der Neuanstellung, einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000 Euro/Jahr steuerfrei erstatten (also durchschnittlich 416,67 Euro für 24 Monate).

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

¹⁷ Abs. 385

¹⁸ 4.000 Euro in Sonderfällen

¹⁹ Abs. 520

²⁰ Abs. 386